

# Amtsgericht München -Registergericht-

Infanteriestr. 5, 80325 München

Telefon: 089/5597-06

Fax: 089/5597-3560



Amtsgericht München, 80325 München

jourfixe-muenchen e.V.  
c/o Herr Jon Michael Winkler  
Prinzenstr. 55  
80639 München

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Telefon: 089/5597-3417**

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo-Do 8.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr  
(Einsicht durchgehend); Fr 8.30-12.00 Uhr  
wegen gleitender Arbeitszeit individuelle  
Terminvereinbarung möglich

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 20/21, Haltestelle Lothstraße  
Straßenbahnlinie 12, Haltestelle Infanteriestraße  
Buslinie 53, Haltestelle Infanteriestraße  
Buslinie 154, Haltestelle Infanteriestraße Süd

Online-Einsicht:  
[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:

Unsere Geschäftsnummer

VR 201180 (Fall 1)

Datum

17.10.2007

## Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister München jourfixe-muenchen e.V., Sitz: München, VR 201180

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister München nachfolgendes eingetragen worden:

1.

**Nummer der Eintragung:** 1

2.

**a) Name:**

jourfixe-muenchen e.V.

**b) Sitz:**

München

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Vorstand:

Winkler, Jon Michael, München, \*27.08.1962

Vorstand:

Ertsey, Samar, München, \*07.12.1973

Vorstand:

Bachhuber, Stephanie, München, \*09.09.1963

Vorstand:

Grimm, Angelika, München, \*15.01.1959

4.

**a) Satzung:**

Eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 28.08.2006.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

15.10.2007

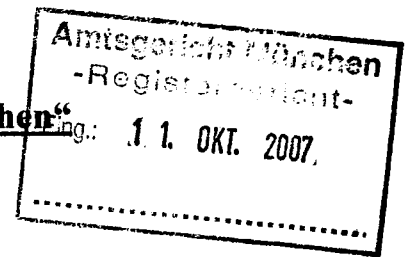
Bachinger

**b) Bemerkungen:**

Satzung und Gründungsprotokoll Bl. 2 SB;

***Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.***

## Die Satzung des Vereins „jourfixe-muenchen“



### **Artikel 1 Name, Standort und Zweck des Vereins**

- 1) Der Name des Vereins lautet „jourfixe-muenchen“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München führt er den Zusatz „e. V.“.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur **in Form von spielerisch und assoziativ inszenierten (Multimedia)Collagen; das Kulturlabel „jourfixe-muenchen.de“, entwickelt und unter künstlerischer Leitung von Gaby dos Santos, soll dazu erhalten und weiter ausgebaut werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
  - ☒ einen intensiven Austausch zwischen lokalen Kunst- Kultur- /Medienschaffenden (= Münchner Kulturprojektschmiede, Künstlerpool, z. B. bei jourfixe-Treffen wie Café Bohème )
  - ☒ den Dialog zwischen Publikum und Kunst/Kulturschaffenden (Podiumsdiskussionen und Referenten für Publikumsfragen, z. B. Zeitzeuge Jürgen Draeger bei „Bruno Balz)
  - ☒ Weiterentwicklung multikultureller und/oder stilübergreifender künstlerischer Ausdrucksformen (z. B. durch wiederholte Kooperationen, wie z. B. mit der Gesellschaft zur Förderung Jüdischer Kultur & Traditio e.V.)
  - ☒ ausgefallene, experimentelle Projekte (z. B. ZEN COMICS mit den jungen Zeichnern von WOC (World of Comics) und den japanischen Trommlerinnen von Tampopo.
  - ☒ regionale und überregionale Kulturvernetzung/Kulturaustausch (z. B. jourfixe-Frankfurt 2004, Amerika Haus, Arabische Liga)
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **Artikel II Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- ☒ die Mitgliederversammlung
- ☒ der Vorstand
- ☒ der Vereinsrat

### **Artikel III Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Jede im Bereich Kunst, Kultur- und Medien professionell tätige Person, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmt und bereit ist, bei Bedarf , im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich organisatorische wie administrative Aufgaben zur Unterstützung der Kulturplattform „jourfixe-muenchen.de“ anzunehmen, kann sich zur Mitgliedschaft bewerben. Bei Mitgliedschaft wird ein Jahres-Beitrag von **EUR 20,-**, fällig. Im Gegenzug erhält jedes Mitglied freien Eintritt bei rechtzeitiger Reservierung.
- 2) **Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied, in Absprache mit der künstlerischen Leitung. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf der Einstimmigkeit!**
- 3) **Als Fördermitglieder dürfen zudem natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, mindestens EUR 35,- im Jahr zu spenden. Diese haben kein Stimmrecht, erhalten aber dafür**
  - ☒ bei vier jourfixe-Veranstaltungen (bei Reprisen unter Vorbehalt) freien Eintritt und
  - ☒ bei allen anderen jourfixe-Veranstaltungen Ermäßigung **(bei Reprisen unter Vorbehalt)**Erfolgt keine Kündigung am 1. Oktober eines Jahres zum 1. Januar des Folgejahres, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr und ein weiterer Jahresbeitrag wird fällig.

#### **Artikel IV Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluß der Mitgliederversammlung
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - mit dem Tod eines Mitglieds
  
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- 3) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Festlegung einer mindestens vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Mitgliederrechte und -pflichten bleiben bis zur endgültigen Entscheidung bestehen. Kommt es zu einem Ausschluß, ist der Beschluß mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand, kann es durch Beschluß des Vereinsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen dem Zeitpunkt der ersten Mahnung und der Streichung müssen mindestens sechs Wochen vergangen sein, in denen das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied ist der Beschluß mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Der Anspruch auf die noch ausstehende Beitragszahlung erlischt nicht mit Streichung aus der Mitgliederliste, sondern bleibt bestehen.

#### **Artikel V Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet. Mitglieder, die an der Gestaltung und Abwicklung der Kulturplattform „jourfixe-muenchen.de“ künstlerisch wie organisatorisch mit aktivem Arbeitseinsatz beteiligt sind, entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von **EUR 20,-**. Fördermitglieder zahlen **EUR 35,-**. Diese Beiträgehöhen gelten jeweils für zwei Kalenderjahre.

#### **Artikel VI Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Belange des Vereins.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Ein anderes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden, wobei die Bevollmächtigung für jede Mitgliederversammlung einzeln zu erteilen ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl und Entlassung des Vorstands
  - die Abberufung des Vorstandes bei eindeutiger Pflichtverletzung oder Unfähigkeit
  - die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - die Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes
  - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - anstehende Entschädigungen bei Beschlußunfähigkeit des Vereinsrates
  - die Festsetzung des Vereinsbeitrags und dessen Fälligkeit
  - die Beschlußfassung bei Änderung des Vereinszwecks und bei Satzungsänderung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ab fünf anwesenden Mitgliedern, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

/ ... cont. Seite 3; Satzung des Vereins „jourfixe-muenchen“  
Seite 3; Satzung des Vereins „jourfixe-muenchen“

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, im ersten Quartal, sowie, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder anderen, in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Jedes Mitglied ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Einberufung schriftlich zu informieren. Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.
- 2) Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen den Ausschluß eines Mitglieds befürworten.
- 3) Wollen mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen.
- 4) Gäste sind bei den Versammlungen generell zugelassen, sofern sich kein Einspruch eines Mitglieds erhebt. Die Gäste haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- 5) Über die Annahme eines Antrags entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6) Der Protokollführer und der Versammlungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7) Satzungsänderungen müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die vorgesehenen Änderungen sind auf der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

#### **Artikel VII Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und fungiert als gesetzlicher Vertreter des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Kassenswart
  - dem Schriftführer
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand selbstständig für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
- 4) Der Vorstand
  - zeichnet verantwortlich für Jahresbericht, Haushaltsplan, Finanzbericht
  - verwaltet das Vereinskapiatal
  - beruft die Mitgliederversammlung ein
  - entsendet mindestens ein Vorstandsmitglied in den Vereinsrat
  - legt das definitive Programm der Kulturplattform „jourfixe-muenchen.de“ fest, in Absprache mit der künstlerischen Leitung;
  - engagiert die Künstler für die jourfixe-Veranstaltungen in Absprache mit dieser
- 2) Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Arbeit, jedoch Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen. Ebenso erstattet er Aufwendungen anderer Mitglieder.
- 3) Die Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 4) Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- 5) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Nachfolgewahl. Wiederwahl ist möglich.

Seite 4; Satzung des Vereins „jourfixe-muenchen“

**Artikel VIII Vereinsrat**

- 1) Der Vereinsrat gestaltet die Arbeit des Vereins und nimmt Einfluß auf die Entscheidungen des Vorstands.
- 2) Der Vereinsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle auf professionelle Erfahrungen im Bereich Kultur/Kunst/Medien/Veranstaltungen verfügen. Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Mitglied des Vereinsrats ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats vorzeitig aus, kann der Vereinsrat selbstständig für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
- 3) Der Vereinsrat tagt in der Regel alle drei Monate, im Vorfeld einer jourfixe-Veranstaltung, manchmal auch in einem anderen Rahmen. Es wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.
- 4) Die Beschlüsse des Vereinsrats werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Im Fall einer Patt-Situation wird der Vorstand in die Abstimmung einbezogen. Bei erneutem Patt entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vereinsrat ab Anwesenheit von drei Mitgliedern des Vereinsrats beschlussfähig.
- 5) Im Innenverhältnis ersetzt der Vereinsrat als geschäftsführendes Organ den Vorstand.

**Artikel IX Vereinsmittel**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) gestrichen

**Artikel X Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Artikel XI Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann mit den Stimmen von mindestens drei Viertel der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde.
- 2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall seines ursprünglichen Verwendungszwecks nach Beschluß des Vorstands und im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es zur Förderung von Kunst und Kultur verwenden muß. Diese Bestimmung trifft ebenso zu, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verlieren oder aus anderen Gründen aufgelöst werden sollte.

*Thia Schmeier*  
*Jean-Didier Wüthli* *S. Bachhuber*  
*Mia ...* *G. ...* *K. ...*  
*W. L. Bauer*  
*P. ...* *W. Zimmer*

Eingetragen im Vereins-Register unter  
AktENZEICHEN: VR 20730 am 15.07.07  
München, den 17.07.2007  
Amtsgericht München, Registergericht



*ll*

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle